



## **Begründung:**

Die Ämter und Städte haben in der Beratung am 14. November 2001 zur Erörterung des Haushaltsentwurfs 2002 den Landkreis aufgefordert, sich gemeinsam gegen den Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 und 2003 auszusprechen. Hauptgründe dafür sind:

1. Die Finanzausstattung der Gemeinden, Städte und des Landkreises ist nicht ausreichend.
2. Die Senkung der Investitionspauschale nach § 17 um 30% kann nicht akzeptiert werden.
3. Eine Senkung der Investitionspauschale nach § 21 um 15% kann nicht hingenommen werden, da es sich in diesem Fall um Bundesmittel handelt und der Bund diese Mittel gegenüber dem Land nicht gekürzt hat.

Die Ämter, Städte und der Landkreis schließen sich der Stellungnahme des Landkreistages zum Regierungsentwurf Az.: 20 30-10/H/str. an. (Anlage)

# Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Inneres  
Herrn Ausschussvorsitzenden  
Christoph Schulze (MdL)  
Postfach 60 10 64

14410 Potsdam

**Hausanschrift:**  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam  
**Postanschrift:**  
Postfach 60 10 35  
14410 Potsdam  
**E-mail:**  
Landkreistag\_Brandenburg@t-online.de

Telefon: (03 31) 2 98 74-0  
Telefax: (03 31) 2 98 74-50

**Durchwahl:**  
(03 31) 2 98 74-21

## K o p i e

Datum: 2001-10-10  
Az.: 20 30-10/H/str  
(bei Antwort bitte angeben)  
texte/landtag/allgemein/2001/lt200115.doc

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003  
(LT-Drs. 3/3229)

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu dem Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 wird seitens des Landkreistages Brandenburg nach eingehender Prüfung die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

### I. Grundsatzfragen

#### 1. Verbundquote und Dotation der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht massive Einschnitte in die kommunale Finanzausgleichsmasse vor; danach ergibt sich für das Jahr 2002 eine Kürzung um 62,5 Mio. Euro gegenüber dem laufenden Jahr. Die für das Jahr 2003 vorgesehene Anhebung der Finanzausgleichsmasse um 2,5 Mio. Euro fällt demgegenüber kaum ins Gewicht.

Daraus resultiert eine Dotation der kommunalen Finanzausgleichsmasse, die nicht einmal minimalistischen Anforderungen genügt.

Hier ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Kommunen bereits im laufenden Jahr einen überproportionalen Einsparbeitrag erbringen mussten. Insofern wurde den Kommunen mit der Dotation des Finanzausgleichs 2001 ein Betrag in Höhe von rund 170 Mio.

DM (86,9 Mio. Euro) durch die Abkehr vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz und die gleichzeitige Absenkung der Verbundquote vorenthalten.

Auf der anderen Seite ist weiterhin ein deutlicher Anstieg der Kostenbelastungen zu verzeichnen; dies gilt namentlich für den Bereich der Sozial- und Jugendhilfe. Diese Entwicklung wird zusätzlich verschärft durch die Auswirkungen der Regelungen des Sozialgesetzbuches IX sowie des Grundsicherungsgesetzes. Die Landkreise haben damit nicht nur zusätzliche Leistungsverpflichtungen zu bedienen, sondern ab dem Jahr 2003 so genannte Grundsicherungsämter einzurichten, von denen die Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz wahrzunehmen sind.

Gleichzeitig werden die Kommunen von den Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 nachhaltig betroffen. Hinzu kommen erhebliche Einbrüche bei den Gewerbesteuererinnahmen als Folge der Steuerreform.

Im Ergebnis ist es notwendig, die kommunale Finanzausgleichsmasse mindestens um 62,5 Mio. Euro anzuheben, damit zumindest das Niveau des Jahres 2001 gehalten werden kann.

Darüber hinaus ist es notwendig, innerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes überflüssige Zweckbindungen zu beseitigen, um damit zusätzliche Handlungsspielräume zu schaffen. Dies gilt namentlich für die vorgesehene Anhebung der Theaterpauschale um 2 Mio. Euro, für die Zweckbindung zur Stärkung sozialer Dienste (§ 16 a des Entwurfs) in Höhe von 10,2 Mio. Euro sowie den Fördermix für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (§ 20 Abs. 2 des Entwurfs), durch den Finanzausgleichsmittel in Höhe von 20 Mio. Euro gebunden werden.

Darüber hinaus muss der vereinzelt erhobenen Forderung nach einer weiteren Absenkung der Verbundquote unter den Satz von 25 v. H. eine deutliche Absage erteilt werden. Derartige Einschnitte hätten nicht nur eine fatale Signalwirkung für die zukünftige kommunale Finanzausstattung, sondern würden auch die bisherigen Bemühungen zur Konsolidierung der Kommunalhaushalte gänzlich zunichte machen. Die Verbundquote muss daher mindestens auf einem Niveau von 25 v. H. gehalten werden.

## **2. Zuweisungen außerhalb der Verbundmasse**

Die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz außerhalb der Verbundmasse sind sowohl im Jahr 2002 wie auch im Jahr 2003 geprägt durch massive Kürzungen der kommunalen Investitionspauschale außerhalb der Verbundmasse gemäß § 21 des Entwurfs, die bislang als kommunale Investitionspauschale aus Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost ausgewiesen war. Für das Jahr 2002 ist eine Kürzung um 20 Mio. Euro und für das Jahr 2003 eine weitere Reduzierung um rund 29,2 Mio. Euro vorgesehen.

Im Jahr 2002 wird dieser massive Einschnitt überlagert durch eine erhebliche und nicht nachvollziehbare Ausweitung des Fördermixes für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Ein derartiger Fördermix ist jedoch kein adäquater Ersatz für eine Investitionspauschale.

Im Jahr 2003 wird der genannte Einschnitt in die Investitionspauschale außerhalb der Verbundmasse die Kommunen ungemindert treffen.

Die hier vorgesehenen Kürzungen sind um so weniger nachvollziehbar, als die diesbezüglichen Zuweisungen des Bundes - bislang nach Maßgabe des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost und künftig als Sonderbedarfsergänzungszuweisungen - weiterhin in ungekürztem Umfang - also für das Land Brandenburg in Höhe von jährlich 478,6 Mio. Euro (936 Mio. DM) - zur Verfügung stehen.

Insoweit ist es notwendig, diese Investitionspauschale auch in den kommenden Jahren auf dem bisherigen Niveau in Höhe von rund 148,3 Mio. Euro (290 Mio. DM) zu verstetigen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Einschnitte in die Finanzausgleichsmasse sowie in die Zuweisungen nach dem GFG außerhalb der Verbundmasse mit den massiven Kürzungen der Zuweisungen an die Kommunen nach Maßgabe des Haushaltsplanes - also außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes - kumulieren.

Allein im Jahr 2001 wurden die sonstigen Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Vergleich zum Vorjahr um 265,2 Mio. DM (135,6 Mio. Euro) gekürzt. Es steht zu befürchten, dass mit dem Landeshaushalt 2002/2003 weitere Einschnitte in diese Zuweisungen an die Kommunen erfolgen werden und damit eine zusätzliche drastische Kürzung der kommunalen Finanzausstattung erfolgt. Mit dem Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 werden bereits eindeutige und bedrohliche Signale gesetzt.

### 3. Kommunale Investitionspauschale

Die kommunale Investitionspauschale gemäß § 17 des Entwurfs soll im Jahr 2002 um rund 60,2 Mio. Euro und im Jahr 2003 um weitere 40 Mio. Euro gekürzt werden.

Diese Einschnitte in die kommunale Investitionspauschale zugunsten der Schlüsselmasse werden nachdrücklich abgelehnt. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, die Dotation und den Verteilungsmechanismus der kommunalen Investitionspauschale unverändert zu belassen.

Denn mit der vorgesehenen Rückführung der kommunalen Investitionspauschale droht eine nachhaltige Schwächung der kommunalen Investitionskraft. Angesichts der annähernd flächendeckenden Finanzschwäche der Kommunalhaushalte wird eine Umschichtung der Investitionsmittel in die Schlüsselzuweisungen zwingend zur Folge haben, dass diese Mittel zum Stopfen von Haushaltslöchern in den Verwaltungshaushalten eingesetzt werden. Das mit der Investitionspauschale bislang gegebene Potential, durch kommunale In-

vestitionen den Aufbau der öffentlichen Infrastruktur voranzubringen, wird damit nachhaltig ausgehöhlt. Es ist damit absehbar, dass gerade in den strukturschwachen Regionen die kommunale Investitionstätigkeit weitgehend zum Erliegen kommt. Auf mehrere Jahre angelegte Investitionsvorhaben, deren Finanzierung in Jahresscheiben aus der Investitionspauschale erfolgt, sind in ihrer Fertigstellung gefährdet. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Realisierung von Schwerpunktinvestitionen, die nach den von den Kreistagen zu beschließenden Prioritätenlisten finanziert werden.

Die von den Kreistagen zu beschließenden Prioritätenlisten haben sich bislang als überaus wirksames Instrument bewährt, um Investitionen in gemeindliche Schwerpunktmaßnahmen gezielt zu fördern. In diesem Zusammenhang war es aber auch notwendig, denjenigen Gemeinden, die mit ihren Schwerpunktvorhaben bei der Aufstellung der Prioritätenliste noch nicht berücksichtigt werden konnten, zeitliche Perspektiven für die Realisierung ihres Vorhabens in den Folgejahren aufzuzeigen. Auf diese Weise ist es gelungen, die Akzeptanz der Gemeinden für die jährlich zu beschließenden Prioritätenlisten zu erlangen. Dementsprechend liegen den Prioritätenlisten im Regelfall auf mehrere Jahre angelegte Maßnahmenkataloge zugrunde, die im Vertrauen auf die Kontinuität der Dotation und Verteilungsmechanismen der Investitionspauschale erstellt wurden. Mit dem geplanten Eingriff in die kommunale Investitionspauschale wird nicht nur das Vertrauen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden in die kontinuierliche Fortsetzung dieser Art der Investitionsförderung verletzt, sondern gegebenenfalls auch bereits geplanten Investitionsvorhaben die Grundlage entzogen.

Nach der Bewertung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) sind die Entwicklungsdefizite der neuen Länder beim Aufbau des öffentlichen Anlagevermögens vornehmlich im Bereich der kommunalen Infrastruktur zu verorten. Die gegenwärtige Situation erfordert daher eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Investitionskraft, um im Interesse einer selbsttragenden wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung gleichwertiger Entwicklungschancen den Aufbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiter voranbringen zu können. Vor diesem Hintergrund verbietet sich ein Eingriff in die kommunalen Investitionspauschale.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat mit einer erst vor wenigen Wochen fertiggestellten Studie deutlich die so genannte "Sättigungsthese" widerlegt, nach der weitere kommunale Investitionen "überflüssiger Luxus" seien. Der kommunale Investitionsbedarf in den neuen Ländern wird nach wie vor als überaus hoch eingeschätzt. Für den Zeitraum 2000 bis 2009 wird der kommunale Investitionsbedarf in den neuen Ländern mit 413 Mrd. DM (211,2 Mrd. Euro) beziffert. Daraus ergibt sich ein Investitionsbedarf pro Einwohner in Höhe von 27.000 DM (13.800 Euro).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die kommunalen Investitionsausgaben unter den gegebenen Sparzwängen in den zurückliegenden Jahren ohnehin schrittweise zurückgefahren werden mussten; so werden die brandenburgischen Landkreise im laufenden Jahr gegenüber dem Jahr 2000 die Ausgaben für Sachinvestitionen um 4,9 % und für Baumaßnahmen sogar um 8 % reduzieren müssen. Nach Feststellungen des Deutschen Städtetages

werden die kommunalen Sachinvestitionen in diesem Jahr in den neuen Ländern um 45 % unter dem Niveau von 1992 liegen. Mit dem vorgesehenen Eingriff in die Investitionspauschale wird diese Entwicklung noch weiter beschleunigt.

Es droht damit im Ergebnis eine nachhaltige Schwächung der kommunalen Investitionskraft, die dem Aufholprozess beim Aufbau der öffentlichen Infrastruktur im ländlichen Raum in schwerwiegender Weise belastet.

Die in der Gesetzesbegründung angedeutete Möglichkeit, dieser Schwächung der kommunalen Investitionskraft durch eine verstärkte Kreditaufnahme zu begegnen, erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht tragfähig. Denn dieses Instrument dürfte allenfalls bei einigen ohnehin leistungsstarken Kommunen anwendbar sein, während es im Übrigen für die finanzschwachen Kommunen von vornherein ausscheidet.

Daher erachten wir es als dringend notwendig, von einer Reduzierung der kommunalen Investitionspauschale Abstand zu nehmen und die bewährten Verteilungsmechanismen zur Gewährleistung von Schwerpunktinvestitionen beizubehalten.

#### **4. Messung der Steuerkraft der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden**

Die vorgesehene Einführung landeseinheitlicher Hebesätze für die Steuerkraftmessung der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden führt zu einer nachhaltigen Umverteilung der Schlüsselzuweisungen zu Lasten des ländlichen Raumes und zugunsten der kreisfreien Städte.

Letztlich hätte dies eine gravierende finanzielle Schwächung des kreisangehörigen Raumes insgesamt und nachteilige Auswirkungen auf das Finanzgefüge zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Folge.

Bereits aus diesem Grund wird die Einführung landeseinheitlicher Hebesätze für die Steuerkraftmessung der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden abgelehnt und die Beibehaltung der bisherigen Hebesätze in zwei Größenklassen gefordert.

Darüber hinaus wird mit derart grundlegenden Weichenstellungen bei der horizontalen Verteilung der Finanzausgleichsmasse der Handlungsspielraum für die demnächst anstehende Ausgestaltung eines Finanzausgleichsgesetzes nachhaltig eingeengt. Denn durch isolierte Grundsatzentscheidungen wird die Ausgestaltung des künftigen Finanzausgleichsgesetzes bereits weitestgehend determiniert und damit die Möglichkeit einer uneingeschränkten Überprüfung des Gesamtsystems des Finanzausgleichs weitgehend genommen.

## 5. Finanzausstattung der Landkreise

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Landkreisen noch nicht einmal ein Ausgleich der Preissteigerungsrate zugestanden. Für die Schlüsselzuweisungen ist im Jahr 2002 lediglich ein Minimalzuwachs in Höhe von 0,9 % gegenüber dem laufenden Jahr vorgesehen.

Dieser Anhebung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise um rund 2,67 Mio. Euro steht eine Kürzung der Auftragskostenpauschale für die Landkreise (§ 19 des Entwurfs) in Höhe von rund 5 Mio. Euro gegenüber; damit ergibt sich im Vergleich zum GFG 2001 ein Negativsaldo in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro zu Lasten der Landkreise. Dazu kommen noch die beschriebenen Auswirkungen der vorgesehenen Kürzung der Investitionspauschalen und weiterer Einschnitte außerhalb des Steuerverbundes.

Eine derartige Finanzausstattung steht jedoch außer Verhältnis zu der Tatsache, dass die Landkreise für 85 % der Gesamtbevölkerung und für 97,9 % der Territorialfläche des Landes Brandenburg überaus kostenträchtige Aufgaben wie beispielsweise Jugend- und Sozialhilfe, ÖPNV oder Naturschutz erfüllen und diese Fläche durch ein Netz von Kreisstraßen erschließen. Darüber hinaus sind die Landkreise Träger von Musikschulen, weiterführenden Schulen, Berufsschulen und vielfältigen Kultureinrichtungen.

Erforderlich ist daher eine nachhaltige Verbesserung der Finanzausstattung der Landkreise; aus den unter Ziffer 1.4 genannten Gründen hilft ein Verweis auf die Stärkung der Umlagegrundlagen nicht weiter.

Dies gilt um so mehr, als die massiven Haushaltsprobleme der strukturell unterfinanzierten Landkreise - insbesondere im äußeren Entwicklungsraum - bei der Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfs völlig unberücksichtigt geblieben sind. Die Ursachen für diese Probleme liegen überwiegend in einer unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Entwicklung, einer hohen Sozialhilfequote sowie einem starken Bevölkerungsrückgang in den betreffenden Landkreisen. Den hier bestehenden finanziellen Problemen ist - wie bereits seit Jahren gefordert - wirksam zu begegnen. Dies könnte beispielsweise durch eine entsprechende Ausgestaltung des Sozillastenansatzes erfolgen.

## II. Einzelfragen

### 1. Vorwegabzug wegen der Bildung regionaler staatlicher Schulämter

Der allgemeine Steuerverbund (§ 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) enthält erstmals einen Vorwegabzug in Höhe von 8,692 Mio. Euro wegen der kompletten Verstaatlichung der Schulaufsicht durch die Bildung regionaler staatlicher Schulämter. Die entsprechende Grundentscheidung hatte der Gesetzgeber bereits mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 getroffen. Angesichts der überaus schwierigen kommunalen Finanzlage wird es jedoch für erforderlich erachtet, die diesbezügliche Vorschrift des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 zu streichen, auf den Vorwegabzug zu

verzichten und damit den genannten Betrag dem kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen.

## 2. Theaterpauschale

Gemäß § 14 des Entwurfs soll die Theaterpauschale um 2 Mio. Euro (+18 %) angehoben werden. Eine derartige Ausweitung der diesbezüglichen Zweckbindung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ist nicht akzeptabel.

Es wird daher als erforderlich erachtet, den diesbezüglichen Erhöhungsbetrag in die Schlüsselzuweisungen oder in die kommunale Investitionspauschale gemäß § 17 des Entwurfs umzuschichten.

## 3. Ausgleichsfonds

Gemäß § 16 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird ein Betrag in Höhe von rund 15,3 Mio. Euro zugunsten des Fonds für hochverschuldete Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Diese Belastung der Finanzausgleichsmasse ist unbeschadet eines sich hier ergebenden Handlungsbedarfs nicht zu akzeptieren.

Der Finanzausgleich wird bereits ohne diesen Zugriff seiner Aufgabe gemäß Art. 99 Satz 2 BbgVerf nur unzureichend gerecht. Dieses Problem wird vorliegend zusätzlich verschärft, da - wie bereits im laufenden Jahr - die Gewichte zu Lasten eines aufgabenadäquaten allgemeinen Finanzausgleichs und zugunsten von anlassbezogenen Bedarfszuweisungen verschoben bleiben. Insofern ist darauf hinzuwirken, durch eine angemessene Dotation des Finanzausgleichs von vornherein für eine auskömmliche Finanzausstattung Sorge zu tragen. Angesichts der Verantwortlichkeit von obersten Landesbehörden, die einen wesentlichen Beitrag zu der heutigen Schuldenproblematik geliefert haben, ist es notwendig, den Sonderfonds aus Mitteln außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes zu finanzieren.

## 4. Zuweisungen zur Stärkung sozialer Dienste

Die Regelungen und Vorgaben zur Verwendung der Zuweisungen zur Stärkung sozialer Dienste stellen sich als besonderes Negativbeispiel für die Wirkung von Zweckbindungen von Steuerverbundmitteln dar; hier werden Mittel der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von mehr als 10,2 Mio. Euro gebunden, die für eine Stärkung der allgemeinen Finanzausstattung dringend benötigt werden.

Aus der Sicht des Landkreistages Brandenburg ist es daher unabdingbar notwendig, die Regelung in § 16 a des Gesetzentwurfs schnellstmöglich zu streichen und die damit frei werdenden Steuerverbundmittel den Schlüsselzuweisungen oder der Investitionspauschale zuzuführen. Der außerhalb der Verbundmasse zur Verfügung gestellte Betrag in Höhe von 5.112.900 Euro sollte durch eine entsprechende Vorschrift im VI. Teil (Zuweisungen außerhalb

der Verbundmasse) des Gesetzentwurfs gesondert bereitgestellt werden.

#### 5. Zuweisungen für Investitionen

Die gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Reduzierung des Schuldendiensthilfeprogramms für Schulbaumaßnahmen wird als Einstieg in die Rückführung der Zweckbindung von Finanzausgleichsmitteln grundsätzlich positiv bewertet.

Gleiches gilt für den bereits ab dem Jahr 2002 vorgesehenen Entfall der Zuweisungen für die Ausstattung der Schulen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

#### 6. Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

Die anteilige Verteilung der Auftragskostenpauschale gemäß § 19 des Gesetzentwurfs auf die verschiedenen Körperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden geändert werden. Eine nachvollziehbare Begründung für diese - wenn auch geringfügige - quotale Verschiebung ist nicht ersichtlich.

#### 7. Fördermixprogramm

Nach der Regelung in § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollen für die Investitionen im Rahmen des Sonderprogramms "Fremdenverkehr im ländlichen Raum" 1.955.700 Euro aus der Verbundmasse zur Finanzierung des hälftigen kommunalen Komplementäranteils bereitgestellt werden. Insofern sollte die Möglichkeit geprüft werden, diese Vorabfinanzierung des hälftigen kommunalen Komplementäranteils aus der Verbundmasse zu streichen und die damit freiwerdenden Mittel der Investitionspauschale zuzuführen.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs soll das Fördermix-Programm für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht nur beibehalten werden, sondern zusätzlich eine massive quantitative Ausweitung erfahren. Die hier zur Verfügung gestellten Mittel sollen um mehr als 250 % von 60 Mio. DM (30,7 Mio. Euro) im laufenden Jahr auf 156,5 Mio. DM (80 Mio. Euro) im Jahr 2002 und im darauffolgenden Jahr erhöht werden. Mit dem gleichen Steigerungssatz soll auch der zweckgebundene Anteil aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs anwachsen. Im Ergebnis werden hier trotz der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe pro Jahr 20 Mio. Euro aus Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes einer Zweckbindung unterworfen.

Aus der Sicht des Landkreistages Brandenburg ist es unabdingbar notwendig, diese Zweckbindung von Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs aufzugeben und die Kofinanzierung der Investitionen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur" außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes sicherzustellen.

Die damit freiwerdenden Finanzausgleichsmittel könnten der kommunalen Investitionspauschale gemäß § 17 des Gesetzentwurfs zugeführt werden.

Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass bei diesem Fördermix-Programm nach den bislang geltenden Regelungen die Verteilung der Mittel ausschließlich nach Maßgabe von Förderentscheidungen der Ministerialbürokratie des Wirtschaftsministeriums erfolgte. Die Rolle der Kommunen beschränkt sich hier auf die eines Antragstellers; weitergehende kommunale Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Damit unterscheidet sich dieses Fördermix-Programm grundlegend von der kommunalen Investitionspauschale, die den Kommunen - abgesehen von der globalen investiven Zweckbindung - die erforderlichen Entscheidungsspielräume bei der Verwendung dieser Mittel belässt.

Sofern dieses Fördermix-Programm gleichwohl nicht aufgegeben wird, ist es zumindest notwendig, eine maßgebliche kommunale Beteiligung bei der Entscheidung über die Auswahl der aus dieser Gemeinschaftsaufgabe finanzierten Investitionsvorhaben sicherzustellen. Bei der Entscheidung über die Verteilung und Verwendung dieser Mittel muss den Kommunen eine Position eingeräumt werden, die nachhaltig über die Stellung eines schlichten Antragstellers hinausgeht.

Die diesbezügliche Regelung in § 30 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ist insoweit jedoch unzureichend; außerdem führt die Entwurfsfassung zu unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Verteilungs- und Verwendungsregelungen der einzelnen Fördermix-Programme.

Es wird daher für notwendig erachtet, § 30 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 1 regeln das Ministerium für Wirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und das Ministerium des Innern. Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 2 regeln das Ministerium für Wirtschaft und das Ministerium des Innern unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Bei den Regelungen zur Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 1 und 2 ist sicherzustellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in das Antrags- und Vergabeverfahren einbezogen werden, sofern diese nicht selbst Antragsteller sind."

#### 8. Kostenerstattung für übertragene Aufgaben

In den Gemeindefinanzierungsgesetzen der vorhergehenden Jahre wurde im Rahmen der Regelungen zur Kostenerstattung für übertragene Aufgaben stets klargestellt, dass § 3 der Landkreisordnung und § 4 der Gemeindeordnung unberührt bleiben. Diese Regelung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Insofern ist festzustellen, dass § 3 der Landkreisordnung und § 4

der Gemeindeordnung die kommunalverfassungsrechtliche Grundlage für diesen Kostenerstattungsansatz bilden.

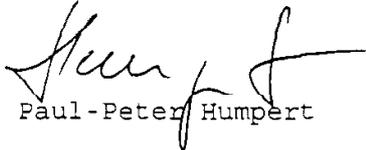
Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Kostenerstattungsansätze für die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter gegenüber dem Referentenentwurf für das Jahr 2002 um 1.852 Euro und für das Jahr 2003 um 943.000 Euro hinter den Ansätzen des Referentenentwurfs zurückbleiben. Eine nähere Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.

#### 9. Kreisumlage

In einer Reihe von Landkreisen haben sich mittlerweile erhebliche Rückstände bei der Zahlung der Kreisumlage durch die Gemeinden ergeben und teilweise einen unvertretbaren Umfang angenommen. Insoweit fehlt es bislang an angemessenen Instrumentarien, um derartigen Fehlentwicklungen wirksam entgegenzutreten zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, durch eine entsprechende Ergänzung von § 25 des Gesetzentwurfs Zahlungstermine für die Zahlung der Kreisumlage - beispielsweise am 15. eines jeden Monats - festzulegen. Darüber hinaus ist es notwendig, den Landkreisen die Möglichkeit zu eröffnen, für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz einfordern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Paul-Peter Humpert